

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115 (1997)
Heft: 14/15

Nachruf: Risch, Gaudenz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nekrologe

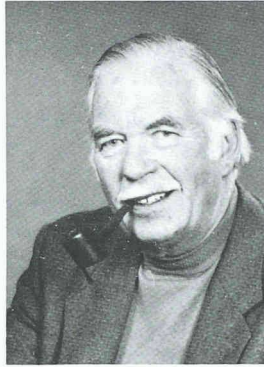
Erinnerungen an Gaudenz Risch

Über die vergangenen Weihnachtstage starb nach längerer Krankheit im Alter von 85 Jahren *Gaudenz Risch*, dipl. Arch. ETH/SLA. Er war von 1962 bis 1976 Redaktor der «Schweizerischen Bauzeitung», des heutigen «Schweizer Ingenieur und Architekt».

Die Liebe zur Baukunst, von seinem Vater ererbt, bestimmte Gaudenz Risch zum Studium an der ETH bei Otto Salvisberg. Nach längerer Tätigkeit im Büro des bedeutenden Berliner Architekten Heinrich Tessenow übernahm er nach dem Krieg die Leitung der «Lignum», Arbeitsgemeinschaft für das Holz, in Zürich. Neben seiner Arbeit als Redaktor bei der «Schweizerischen Bauzeitung» widmete er sich, vorerst mit zwei Partnern, später allein, seinem eigenen Architekturbüro. Es entstanden Bauten - Altersheime, Schulen, Ferienhäuser, Bürobauten - in seinem Heimatkanton Graubünden, in Zürich, Glarus und Luzern.

Das Gedeihen der «Schweizerischen Bauzeitung» ist eng mit einigen prägenden Namen verbunden: den Maschineningenieuren Carl Jegher, seinem Sohn Werner Jegher und Adolf Ostertag, den Architekten Hans Marti und Gaudenz Risch. Weiter zurück reicht das persönliche Erleben nicht mehr, weiter nach vorne verbieten ganz einfach kollegiales Selbstbescheiden und die eigene Unzulänglichkeit, die Reihe fortzusetzen. Ich will nicht bestreiten, dass eine Rückschau auf die siebziger Jahre für mich die Gefahr einer gewissen Verzeihung in sich birgt. Der Leser möge deshalb mit verständnisvollem Nachsehen meinen Zeilen folgen, wenn freundschaftliche Bewunderung die Akzente ungewollt etwas verschieben sollte.

Als ich zu Beginn des Jahres 1972 als nicht mehr ganz junger Architekt den Zechentisch mit der Redaktionsstube vertauschte, war das Dreigestirn Ostertag, Jegher, Risch das bestimmende Element des Kollegiums. Schon altersmässig schied es sich von den anderen Redaktoren: Fast eine Generation trennte es von uns jüngeren. Aber auch der in der humanistischen Tradition fest verankerte geistige Rückhalt musste uns ganz einfach fehlen. Doch spürte ich bald, dass hierarchische Ansprüche im kameradschaftlichen Habitus unserer Zusammenarbeit keine Geltung besaßen, oder aber sie manifestierten sich in so subtiler Form, dass daraus fast unbe-



merkt ein natürliches von uns respektiertes «Gefälle» sich einstellte.

Meine persönlichen Bezüge richteten sich naturgemäss auf Gaudenz Risch. Das gemeinsame berufliche Herkommen, Namen, die uns beiden vieles bedeuteten, für die wir gemeinsam Bewunderung oder auch Aberwillen hegten, eine Denkweise, in der wir uns verwandt fühlten, stellten im Zusammenwirken eine Verbindung her, die über kollegiale Achtung und das Verfolgen gleichgearteter Arbeitsziele hinausging. Vier Jahre war es mir vergönnt, Gaudenz Risch als Mentor auf meinem neuen beruflichen Gleis neben mir zu wissen. Jahre, in denen er mir mit Geduld zunächst das redaktionelle Handwerk beibringen versuchte. Das Zeitungsmachen war damals im besten Wortsinne noch Handarbeit, Arbeit mit der Hand: Die Langmut der Setzer und ihr analytisches Feingespür erlaubten es uns, ihnen grösstenteils handgeschriebene Manuskripte zu überlassen.

Die Handschrift des Meisters war unverkennbar. Auf irgend eine Weise stand sie im Einklang zu seiner Erscheinung: Wenn am Morgen jeweils die hohe, Respekt heischende Gestalt - schon damals ganz leicht vornübergebeugt - mit einem freundlichen Handzeichen grüssend an uns vorbeischnitt und ihrem Refugium im hintersten Teil der Redaktionsräume zustrebte, konnte ich mir eigentlich keine anderen Schriftzüge vorstellen als das kräftige, mit breiter Feder ausgelegte Gewirk, das, fließend und bestimmt zugleich, die Seiten bedeckte.

Gaudenz Risch war kein Vielschreiber, obwohl er viel schrieb und seine Gedanken leicht zu Papier bringen konnte. Schreiben bedeutete für ihn Arbeit, Arbeit an der thematischen Substanz und Arbeit an der Sprache. «Je ne travaille pas, je m'amuse!» Das Diktum Maillols mochte er wohl nicht auf sich selbst beziehen. In freundschaftlich-kollegialer Zurückhal-

tung, wie es seinem Wesen entsprach, aber zähe und ohne Abstriche, versuchte er mir beispielhaft eine Kultur des sprachlichen Ausdrucks nahezubringen. Er verabscheute das Sprechen in Schablonen, der unreflektierte Gebrauch von Fremdwörtern war für ihn ein übel wucherndes Geschwür, dem er mit Kraft entgegenzuwirken suchte. Die hohe Kunst des Formulierens und der Wohllaut der Sprache verbanden sich bei ihm bruchlos mit den Forderungen einer der Wissenschaft und der Technik verpflichteten Zeitschrift. Ich weiss nicht, wie weit sein Bemühen damals als Selbstverständlichkeit empfunden oder ob es überhaupt wahrgenommen wurde.

Und damit bin ich bei seinem Hauptanliegen, das er mir ans Herz zu legen bestrebt war: Sein eher bedächtiges, gemessen fortschreitendes Argumentieren und seine bis ins letzte ausgefeilten Formulierungen zielten darauf hin, den Leser dafür empfänglich zu machen, dass gerade zur Darstellung der Baukunst eine Sprache vonnöten ist, die schnörkellos und geradlinig Fakten, Bezüge und Zuordnungen, aber auch Assoziationen verständlich nachzeichnen kann. Architekturkritik ist leider wie fast keine andere Disziplin nicht selten verführerischer Umschlagplatz für intellektuelle Geschwätzigkeit, die sich auf alles einlässt und für nichts haftet, für Selbstdarstellung und modisches Sprachgebaren. Gegen solche Art wohlfeiler Schreibe wehrte er sich als Fachmann und vorurteilsloser Betrachter des architektonischen Zeitgeschehens. Man muss es erlebt haben, mit welcher Passion er oft nächtelang über der Bearbeitung weit-schichtiger Themen sass, wie sich die voll beschriebenen Blätter um ihn häuften, bis er in immer neuer Prüfung die zutreffenden Worte gefunden hatte, mit denen er den Sachverhalt begleiten wollte. Nichts unternahm er «aus dem Handgelenk»; alles musste seine Reifezeit durchmessen, ehe er es gehörig durchdacht, wohlgeformt und unangreifbar dem Setzer anvertraute.

Gaudenz Risch war nicht der streitbare Anwalt einer bestimmten Strömung der Baukunst. Die Polemik war nicht sein Feld, verbale Fechtkämpfe lagen ihm fern, obwohl er durchaus über feingeschliffene Klingen verfügte. Und wenn es doch einmal sein musste, benutzte er lieber das Florett als den schweren Säbel. Seine Aufgabe als Redaktor sah er viel eher darin, das Verständnis für grundsätzliche Probleme der Architektur zu vermitteln. Sein Anliegen war das Ganze, nicht die artifizielle Diskussion über hochgeputzte Genie-

streiche, die in den Zeitläufen meist keinen Bestand hatten. Seine umfassende Sicht sowohl auf die Leistungen der Vergangenheit wie auf die Manifestationen der Gegenwart befähigte ihn, als unbestechlich beobachtender Architektur-Wart das Baugeschehen unbelastet zu kommentieren. Schrille Akzente liebte er nicht; er wusste sehr wohl, wichtige Wegmarken der Architektorentwicklung von kurzlebigen Jubelerscheinungen zu scheiden.

Seine Zeit war anfällig für rasche Wandlungen; in immer kürzeren Intervallen lösten sich die gepriesenen Vorbilder ab, für die die Theoretiker meist gleich auch den zugehörigen Ismus erdachten. Für die «Schweizerische Bauzeitung» suchte Gaudenz Risch in jedem Bereich den Weg des Beständigen, der Kontinuität aufzuzeigen, Elemente, die nach seinem Ausscheiden aus der Redaktion zwar nicht verschwanden, aber doch - die Zeichen der Zeit widerspiegelnd - einer gewissen Unruhe Platz machten.

Auch in der Kommission für Architekturwettbewerbe hatte ich das Glück, in Gaudenz Risch einen wohlwollenden Fürsprecher und Kollegen auf meiner Seite zu haben. Sein ausgesprochener Gerechtigkeitsinn, Grossmut und Redlichkeit auf der einen Seite, auf der anderen seine betonte Abneigung gegen politisches und taktisches Lavieren waren über viele Jahre die Eigenschaften, die nicht zuletzt das Ansehen der Kommission nach aussen und nach innen zu begründen und zu festigen mithalfen.

Gaudenz Risch liess nie von seiner Liebe zu den Schönheiten seiner bündnerischen Heimat, für deren Schutz und Pflege er sich Zeit seines Lebens einsetzte. Obwohl damals die Umwelt noch nicht das allgegenwärtige Thema von heute war, gab er in seinen Beiträgen immer wieder beredt und beherzt seiner Sorge um den Fortbestand der Kostbarkeiten unserer Natur und ihre zunehmende Belastung durch das Bauen Ausdruck.

Ich werde Gaudenz Risch als Mensch in Erinnerung behalten, dessen Bild durch die Geradlinigkeit seines Charakters gezeichnet wird, durch die tief humanistische Ausrichtung seines Denkens und durch die vorbehaltlose Freundschaft, die ich während der wenigen Jahre unseres gemeinsamen Weges von ihm erfahren durfte.

Bruno Odermatt

SIA-Informationen

Öffentliches Beschaffungswesen

Grundsatzentscheid der Eidgenössischen Rekurskommission

Die Eidgenössische Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (ERK) ist in einem Zwischenentscheid vom 17. Februar 1997 zum Schluss gelangt, dass die eidgenössischen Auftraggeber, abgesehen von Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit, Verträge erst abschliessen dürfen, wenn die Beschwerdefrist von 20 Tagen ohne Einreichung einer Beschwerde abgelaufen ist oder in einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung verlangt bzw. ein Gesuch um aufschiebende Wirkung abgelehnt wurde.

Die Rekurskommission betrachtet nach ihren Ausführungen den Abschluss eines Vertrages als unzulässig:

- vor Eröffnung des Zuschlags;
- vor Ablauf der Beschwerdefrist;
- nachdem eine Beschwerde mit Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung eingereicht worden ist; diesfalls setzt die Rekurskommission die Auftraggeberin umgehend davon in Kenntnis;
- nachdem die Rekurskommission der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt hat.

Sollte eine Auftraggeberin in Zukunft entgegen diesen Vorgaben dennoch einen Vertrag schliessen, sähe sich die Rekurskommission nach ihren Ausführungen veranlasst, unter Berücksichtigung der konkret gegebenen Umstände die sich aufdrängenden Massnahmen zu treffen. Denkbar wäre nach ihren Worten eine Anordnung an die Verwaltung, den Vollzug des unzulässigerweise vorzeitig geschlossenen Vertrages bis auf weiteres auszusetzen, was allenfalls eine zivilrechtliche Schadenersatzklage des Vertragspartners nach sich ziehen könnte. Offen lässt die Rekurskommission, ob sie unter Umständen sogar die Gültigkeit eines derart abgeschlossenen Vertrages zu prüfen hätte.

Im weiteren präzisiert die Rekurskommission in diesem Entscheid auch den Begriff der «Dringlichkeit». Wörtlich führt sie aus, dass eine solche (im rechtlichen Sinne) vorliege, «wenn sich die Auftrag-

geberin mit einer notstandähnlichen Situation konfrontiert sieht, die auf äussere, ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist». Dringlichkeit, die sich aus Umständen ergibt, für welche die Auftraggeberin selbst die Verantwortung trägt, dürfte demnach i.d.R. also rechtlich nicht relevant sein und einen vorzeitigen Vertragsschluss deshalb nicht rechtfertigen.

Dieser Entscheid hat wegweisenden Charakter und wirft viele Fragen auf. Er dürfte auch die kantonale Rechtsprechung beeinflussen. Öffentlichen Auftraggebern und Planern, welche die öffentlichen Auftraggeber beraten, ist zu empfehlen, dafür zu sorgen, dass ein Vertrag nach der Publikation des Zuschlags definitiv erst abgeschlossen wird, wenn feststeht, dass entweder keine Beschwerde erfolgt bzw. keine aufschiebende Wirkung verlangt oder erteilt worden ist.

Bezüglich der zeitlichen Auswirkungen ist dabei zu berücksichtigen, dass über ein Gesuch zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung, das am letzten Tag der Beschwerdefrist von 20 Tagen (das kantonale Konkordat sieht eine Beschwerdefrist von nur 10 Tagen vor) der Post übergeben wird, erst einige Zeit nach Ablauf der Beschwerdefrist entschieden werden wird. Wie lange die Rekurskommission für diesen Entscheid braucht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insgesamt können sich, erst recht falls nach dem Zuschlag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wird, erhebliche Verzögerungen ergeben. Darauf ist in der zeitlichen Planung Rücksicht zu nehmen. (Literatur: Galli/Lehmann/Rechsteiner: Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Randnummern 546 f und 584 f.)

Peter Rechsteiner, Rechtsabteilung, SIA-Generalsekretariat

Vernehmlassung SIA V 243

Zurzeit läuft die Vernehmlassung für die Empfehlung SIA V 243, «Verputzte Aussenwärmearmierung».

Die Norm SIA 243 aus dem Jahre 1988 entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Bezüglich Materialien und Ausführung fanden merkliche Veränderungen statt, und auch in der Bauphysik sind neue Erkenntnisse vorhanden, die in der Norm ihren Niederschlag finden sollten. Eine Arbeitskommission, bestehend aus Vertre-